



Die Verwaltungsanweisung zu § 5a AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen,

Nerz

Bremen,

Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 5a AsylbLG](#)

Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarkprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Inhalt

Allgemeines:	2
Interne FIM	2
Externe FIM	3
Personenkreis	3
Zumutbarkeitsregelungen	3
Prüfung der Zumutbarkeit	3
Aufwandsentschädigung	4
Arbeitskleidung und Fahrtkosten	4
Teilnehmerinnen und Teilnehmer-Auswahl und Zuweisung	4

Allgemeines:

Durch das Integrationsgesetz wurde in das Asylbewerberleistungsgesetz das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ im § 5a neu aufgenommen. Das Programm ist für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2020 vorgesehen.

Der Bund stellt den Ländern über die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit Mittel für die Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung. Administriert werden diese Maßnahmen durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit Bremen/Bremerhaven.

Interne FIM

Wie bisher im [§ 5](#) besteht die Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des [§ 44 des Asylgesetzes](#) und in vergleichbaren Einrichtungen insbesondere zur



Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen werden als interne Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bezeichnet.

Externe FIM

Der Schwerpunkt des Arbeitsmarktprogrammes liegt auf Arbeitsgelegenheiten, die bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Maßnahmen werden als externe Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bezeichnet.

Personenkreis

Ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte nach [§ 1 Absatz 1 Nummer 1](#) (Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz), die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach [§ 29a des Asylgesetzes](#) stammen, sowie Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 (Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes) und § 1 Nr. 5 (vollziehbar Ausreisepflichtige).

Zumutbarkeitsregelungen

Es gelten die Zumutbarkeitsregelungen nach [§ 11 Abs. 4 Sozialgesetzbuch \(SGB\) XII](#). Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ([§ 35 des Sechsten Buches](#)) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist.

Prüfung der Zumutbarkeit

Die Träger der Unterkunftseinrichtungen geben vor einer Zuweisung schriftlich Hinweise zur Zumutbarkeit an die Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für soziale Dienste (siehe Anlage 1). Die Prüfung und Beurteilung der Zumutbarkeit obliegt jedoch ausschließlich den Wirtschaftlichen Hilfen.

Werden durch den Leistungsberechtigten Gründe vorgetragen, die gegen die Zumutbarkeit sprechen, ist im Rahmen der Ermessensausübung von den Wirtschaftlichen Hilfen eine Entscheidung zu treffen.



Aufwandsentschädigung

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 € pro geleisteter Arbeitsstunde gezahlt. Die Kostenabrechnung erfolgt über die Bundesagentur für Arbeit. Der jeweilige Träger zahlt die Aufwandsentschädigung direkt an die Teilnehmenden aus.

Arbeitskleidung und Fahrtkosten

Die Träger erhalten pro Teilnehmenden in einer internen FIM eine monatliche Maßnahmepauschale in Höhe von € 80,- und in einer externen FIM in Höhe von € 250,-. Aus diesen Pauschalen müssen die Träger Arbeits- und Schutzkleidung für die auszuübende Tätigkeit bereitstellen.

Fahrtkosten für Teilnehmende müssen die Träger gesondert bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer-Auswahl und Zuweisung

Für interne FIM werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Einrichtungsleitungen vorgeschlagen (siehe Anlage 2). Die Wirtschaftlichen Hilfen prüfen, ob die formellen Voraussetzungen und die Zumutbarkeit erfüllt sind und weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Trägern der Unterkünfte zu.

Für externe FIM werde Teilnehmer/innen wie folgt ausgewählt:

1. Die Träger der Unterbringungseinrichtungen sondieren aus den Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Unterkünfte potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und orientieren diese an die Beschäftigungsträger die FIM ausführen. Die Träger stellen die Eignung des potentiellen Teilnehmers für die Stelle fest und geben diese Eignungsfeststellung mit Vorschlag zur Teilnahme (siehe Anlage 3) an die Wirtschaftlichen Hilfen (zur Zuweisung) weiter. Die Wirtschaftlichen Hilfen weisen nach Prüfung der Zumutbarkeit in die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zu.
2. Den Wirtschaftlichen Hilfen wird eine monatlich aktualisierte Liste der potentiell in Frage kommenden Leistungsberechtigten durch das Controlling der senatorischen Behörde zur Verfügung gestellt. Die Wirtschaftlichen Hilfen prüfen, ob die Zumutbarkeit erfüllt ist und orientieren die ausgesuchten Personen an die Träger der externen Maßnahmen. Der Beschäftigungsträger stellt nach dem Erstkontakt die Eignung des potentiellen Teilnehmers für die Stelle fest und gibt diese Eignungsfeststellung mit Vorschlag zur Teilnahme (siehe Anlage 3) an die Wirtschaftlichen Hilfen (zur Zuweisung) weiter.

Bei der Besetzung der FIM-Stellen setzt Bremen auf das Prinzip der Freiwilligkeit. Das bedeutet, dass vorrangig die FIM-Plätze mit Personen besetzt werden, die sich freiwillig für eine solche Stelle interessieren. Wer auf eigenen Wunsch in eine FIM-Stelle zugewiesen wird, geht eine Verpflichtung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus § 5 a ein. Die Rechtsfolgen nach § 5a Abs. 2 finden auch bei freiwilliger Teilnahme Anwendung.

Die Zuweisungsdauer je Teilnehmer/in beträgt bis zu sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Ablauf der Bewilligung der Maßnahme. Bei einer Verlängerung der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit kann auch die maximale Zuweisungsdauer ausgeschöpft werden.



Wenn sich Leistungsberechtigte weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen, fortzuführen oder die Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, prüfen die Wirtschaftlichen Hilfen ob die Voraussetzung für einen Entfall der Leistungsberechtigung gem. § 5a Abs. 3 zutreffen. Werden andere wichtige Gründe (unabhängig von den Gründen aus § 5a Abs.3) vorgetragen, die eine Beendigung oder einen Nicht-Eintritt in einen Flüchtlingsintegrationsmaßnahme rechtfertigen, obliegt es den Wirtschaftlichen Hilfen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob eine Sanktion Anwendung findet.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.